

**Satzung der Jägervereinigung  
Marktoberdorf e.V.  
im  
Landesjagdverband Bayern –  
Bayerischer Jagdverband e.V.**



## Inhalt

§ 1 .....	3
Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
§ 2 .....	3
Aufgaben und Ziele des Vereins.....	3
§ 3 .....	4
Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 4 .....	5
Ende der Mitgliedschaft .....	5
§ 5 .....	5
Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 6 .....	6
Organe des Vereins.....	6
§ 7 .....	6
Vorstand .....	6
§ 8 .....	7
Mitgliederversammlung.....	7
§ 9 .....	8
Auflösung des Vereins.....	8
§ 10 .....	9
Schlussbestimmungen.....	9

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **„Jägervereinigung Marktoberdorf e.V. im Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.“** Er ist bezüglich des Namensbestandteils „Landesjagdverband Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V.“ berechtigt, die beiden Namensteile auch einzeln zu verwenden. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Marktoberdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Aufgaben und Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert die freilebende Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts, sowie den Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutz.  
Zu seinen Aufgaben zählt ferner die Erhaltung des Jagdwesens unter dem Gesichtspunkt der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden auch zur Erhaltung des Reviersystems, der nachhaltigen Nutzung nachwachsender Ressourcen und des Bestandes der Jagd als Kulturgut.

Hieraus ergeben sich folgende Aufgabenschwerpunkte:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt, sowie die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen,
- b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte der Grundsätze der Waidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums, sowie der jagdkulturellen Einrichtungen,
- c) die öffentliche Meinungsbildung über die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd, den Wert und den Nutzen sowie den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, die Darstellung der Tätigkeit der Jäger im Rahmen einer unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze durchzuführender Jagd und ihren ehrenamtlichen Einsatz für Fauna und Flora in ihren Revieren. Dabei sind auch Ursachen, Auswirkungen und die Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse auf Flora und Fauna mit zu vermitteln,
- d) die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit,
- e) die Förderung und Unterstützung einer vereinseigenen Bläsergruppe, die kultureller Bestandteil des Vereins ist,

- f) der Zusammenschluss aller Jäger im ehemaligen Landkreis Marktoberdorf (Vereinsgebiet) mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszwecks zu wahren und zu vertreten.
- (3) Der Verein führt im Auftrag der Jagdbehörde die alljährliche Hege- und Naturschutzschau durch, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungskurse für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist ein korporatives Mitglied des Landesjagverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. Die Satzung und die Disziplinarordnung des Landesjagverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.

### § 3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheins, jeder jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (3) Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.
- (4) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§ 4).
- (5) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

## § 4

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Entziehung des Jagscheines
  - c) durch Austritt
  - d) durch Ausschluss
  - e) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.
- (2) Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.
- (3) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (4) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nicht nachkommt.
- (5) Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist zu begründen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

## § 5

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren,
- b) die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,
- c) die Belange des Vereins und des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. zu fördern,
- d) die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

## § 6

### Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der aus den Hegegemeinschaftsleitern und ggf. weiteren Mitgliedern des Vereins besteht. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen jagdlichen Fragen zu beraten, wie auch bei der Vereinsführung zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem
  1. Vorsitzenden und dem
  2. Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer und  
einem stellvertretenden Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln.  
Die Kassenführung untersteht alleine dem Schatzmeister. Für Kassengeschäfte ist im Innenverhältnis die Unterschrift des Kassiers oder eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds erforderlich. Online-Banking ist möglich.
- (3) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Abs. 1) angesprochen.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand wirkt bei der Organisation der Hegegemeinschaften mit. Nach der Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zur Bildung einer Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines

Stellvertreters. Ebenso wirkt er bei der Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschaftsleiters mit.

- (6) Der Vorstand soll die Leiter der Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Er berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen und nimmt soweit möglich an ihren Sitzungen teil.
- (7) Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischen Jagdverband e.V. als anerkannten Verein gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG. Er kann zu diesem Zweck einen Obmann für Naturschutz berufen.
- (8) Zur Förderung des Jagdhundewesens kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Hundeobmann bestellt werden.
- (9) Der Verein unterstellt sich der jährlichen Rechnungsprüfung durch einen Ausschuss, deren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus zwei Personen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - e) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3, § 4 Abs. 5 Satz 2 und Anträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (2) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (3) Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. Der Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. und die Leiter der Hegegemeinschaften sind schriftlich einzuladen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das nächst anwesende Vorstandsmitglied.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt.  
Eine geheime und schriftliche Wahl bzw. Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.  
Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

## § 9

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Bayern – Bayer. Jagdverband e.V., ersatzweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer



landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes zu verwenden hat.

- (4) Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Sitz des Vereins.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.

Für die Richtigkeit:

Beschlussfassung über die Änderung und Neufassung der Vereinssatzung in der Mitgliederversammlung am 24.04.2015 im Gasthaus Vogler in Leuterschach.

Marktoberdorf, den 24. April 2015

Jägervereinigung Marktoberdorf e. V.  
gez.  
Alois Altmann  
1. Vorsitzender